

# **Schiennetz-Nutzungsbedingungen der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH – Besonderer Teil (SNB-BT)**

**Stand: 01.05.2023**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich .....	3
2. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT.....	3
3. Schiennetz und Infrastrukturzugang .....	5
4. Entgeltgrundsätze .....	7
5. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazitäten .....	9
6. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten.....	9
7. Notfallmanagement .....	9
8. Sonstiges .....	10
9. Datenschutz .....	10

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur

## 1. Zweck und Geltungsbereich

- In den Schiennetz-Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT) der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (RSE GmbH) werden Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahren für die Nutzung des Schiennetzes der RSE GMBH geregelt.
- Die Nutzung des Schiennetzes beschränkt sich auf die vereinbarte Nutzung durch den Zugangsberechtigten.
- Die SNB-BT ergänzen die Schiennetz-Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil (SNB-AT).
- Ansprechpartner im Rahmen der SNB (auch für betriebliche Belange):  
Tel.: 0228-850340-12  
Fax: 0228-850340-10  
Email: [vertrieb@RSE GmbH-bonn.de](mailto:vertrieb@RSE GmbH-bonn.de)
- Für die Schieneninfrastruktur der RSE GMBH gelten für die Trassennutzung und Abstellung die jeweils durch die Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte.
- Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungserbringungszeitraum gültigen Umsatzsteuer.

## 2. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

- **Zu Punkt 2.3.1 SNB-AT**
  - Auf allen Strecken der RSE GMBH gilt die EBO Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
- **Zu Punkt 2.4.1 SNB-AT**
  - Auf allen Strecken der RSE GMBH gilt die EBO Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
- **Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT**
  - Die baulichen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der benutzten Schienenwege werden in Anlage B beschrieben.

• **Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT**

- Die netzzugangsrelevanten Vorschriften stellen sich wie folgt dar:
  - FV-NE, Ril 408, BRW, Ril 436
  - Signalbuch 301
  - SIG-VB-NE
  - VDV Schrift 753
  - VDV Schrift 755
  - VD Schrift 757 Teil A und B
  - BUVO-NE
  - SbV der jeweiligen Strecke; bei berechtigtem Interesse können diese als elektronisches Dokument im Pdf-Format zur Verfügung gestellt werden.

• **Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT**

- Für den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen ist der in der Anlage A dieser SNB-BT beigefügte Antrag zu verwenden. Der Antrag kann sowohl elektronisch per Email an [vertrieb@RSE-GmbH-bonn.de](mailto:vertrieb@RSE-GmbH-bonn.de), per Fax an 0228-850340-10 oder per Briefpost übermittelt werden.

• **Zu Punkt 3.4.2, 3.4.4, 3.4.5 SNB-AT**

- Arbeitstage sind die Tage von Montag bis Freitag ohne Feiertage.

• **Zu Punkt 3.6 SNB-AT**

- Die RSE GMBH bietet keine Möglichkeiten des Abschlusses von Rahmenverträgen.

• **Zu Punkt 4.1 SNB-AT**

- Die Entgeltgrundsätze des Eisenbahninfrastrukturunternehmens RSE GMBH GmbH werden in Anlage C beschrieben.

• **Zu Punkt 5.1.3 SNB-AT**

- Ansprechpartner für die Notfallbereitschaft finden sich in der Anlage D zu den Infrastrukturnutzungsverträgen.  
Das EVU/ der ZB ist verpflichtet, ebenso die Kommunikationswege für den Notfall gegenüber dem Betreiber der Schienenwege offen zu legen. Dies geschieht durch Ergänzung und Rücksendung der Anlage D des Infrastrukturnutzungsvertrages.

• **Zu Punkt 5.2 SNB-AT**

- Die RSE GMBH stellt Informationen auf elektronischem Weg per Email zur Verfügung. Zu diesem Zweck hat das EVU/ der ZB eine E-Mail Adresse zu hinterlegen, an die die Informationen gesendet werden.

• **Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 SNB-AT**

- Vertreter der RSE GMBH weisen sich durch ihren Mitarbeiterausweis mit Foto aus, aus dem die Zuständigkeit des Mitarbeiters ersichtlich ist.

• **Zu Punkt 7.2 SNB-AT**

- Die Strecken der RSE GMBH werden im Zugleitbetrieb nach FV-NE betrieben. Ausnahme ist die Ilztalbahn Passau-Freyung. Diese wird im Zugleitbetrieb nach BRW; Ril 408 mit Ril 436 betrieben.

### 3. Schiennetz und Infrastrukturzugang

- Die Eisenbahninfrastruktur der RSE GMBH befindet sich in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen. Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt über die Betriebsstellen Bonn-Beuel, Osberghausen, Kall, Rhaden Stadthagen, Rinteln, Eggmühl, Bad Endorf und Passau.
- Eine Übersicht der RSE GMBH Infrastruktur ist im Internet unter [www.rse-bonn.de](http://www.rse-bonn.de) und als Anlage B zu finden.
- Die Geschwindigkeit der Züge ist unterschiedlich und abhängig von der jeweiligen Infrastruktur. Näheres ist in der SbV geregelt.
- Die Fahrzeugausrüstung der Zugangsberechtigten muss den betrieblichen und infrastrukturellen Anforderungen des Betreibers RSE GMBH GmbH entsprechen. Einzelheiten sind in den betrieblichen Vorschriften des Betreibers RSE GMBH GmbH in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- Einschränkungen (z.B. der Randwege auf den Brücken), Gleisradien, Steigungen und Profileinschränkungen sind in der SbV geregelt.
- Unter Punkt „Allgemeines“ der SbV sind die einschlägigen Betriebsvorschriften und Regelwerke der DB AG und Vorschriften des VDV aufgeführt. Auf Wunsch des EVU/Zugangsberechtigten wird der Betreiber RSE GMBH diese Regelwerke und Vorschriften für das EVU/ den ZB gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen.

Für die Aktualisierung dieser Regelwerke und Vorschriften sind das EVU/ der ZB selbst verantwortlich. Notwendige Unterlagen (z.B. Fahrplanunterlagen, Unfallmeldetafel) stellt der Betreiber RSE GMBH dem EVU/ dem ZB gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Der Betreiber RSE GMBH wird nur insoweit gesonderten Ersatz seiner Kosten verlangen, als die Leistung nicht Teil der Pflichtleistungen sind.

Die Regelwerke sind Bestandteile der SNB. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert zum Eigengebrauch vervielfältigen.

- Zwischen den Schieneninfrastrukturen der DB Netz AG und den Betriebsstellen der RSE GMBH befinden sich keine elektrifizierten Strecken.
- Das netzzugangsrelevante betrieblich-technische Regelwerk wird grundsätzlich nur noch einmal jährlich im Rahmen des SNB-Prozesses aktualisiert. Eine Ausnahme bilden die unterjährigen Änderungen, die in den SNB selbst angekündigt werden. Bei Ankündigungen handelt es sich um konkrete Hinweise, beispielsweise auf die unterjährige Einführung neuer Betriebssysteme. Vier Monate vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen wird das entsprechende Regelwerk der RSE GMBH geändert und im Internet mit dem Hinweis auf die Änderung veröffentlicht. Zeitgleich wird ein Kundeninformationsschreiben an alle Zugangsberechtigten, die von der Änderung betroffen sind, versandt.
- Einschränkungen beim Netzzugang zu unseren Infrastrukturen werden auf unserer Internetseite [www.rse-bonn.de](http://www.rse-bonn.de) bekannt gemacht.
- Sicherheitsrelevante Regelungen werden weiterhin verpflichtend fortlaufend aktualisiert, insbesondere soweit sie aufgrund von Verpflichtungen nach Maßgabe des Eisenbahnrechts insbesondere in Form von Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes oder der zuständigen Landesbehörde als Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt erforderlich werden. Bei Änderungen dieser Regelungen erfolgt unverzüglich ab Kenntnis der Erforderlichkeit der Änderung eine Veröffentlichung im Internet/Bundesanzeiger mit dem Hinweis auf diese Änderung. Gleichzeitig werden sämtliche von der Änderung betroffene Kunden per Kundeninformationsschreiben benachrichtigt.

#### 4. Entgeltgrundsätze

- Für jede Fahrt wird ein Trassenpreis je km nach Anlage C berechnet. Im Trassenpreis sind folgende Pflichtleistungen des Mindestzugangspaketes des Betreibers RSE GMBH enthalten.
  - die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen mit Fahrplanerstellung
  - die Gestattung der Nutzung zugewiesener Zugtrassen
  - die Bereitstellung der Gleise für je eine Fahrt zur Zuführung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und dem Gleis innerhalb des Bahnhofes, sofern die hierfür erforderliche Rangierbewegung den üblichen Umfang nicht überschreitet und der darauffolgenden Streckennutzung unmittelbar dient
  - Aufenthalt vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft eines Zuges bis 2 Stunden im Anfangs- bzw. Endbahnhof. Längere Aufenthalte können im Einzelfall vereinbart werden. Für diese Nutzung gilt das Entgeltverzeichnis Anlage C
  - Zusammenstellung betrieblicher Unterlagen (z.B. aktuelle La, Betra, Unfallmeldetafel) in einfacher Ausfertigung
  - die Steuerung und Koordination der Zugbewegungen
  - alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind
- Die Gebühren für die Abbestellung von Trassen berechnet sich nach folgender Tabelle:

<b>Zeitpunkt der Stornierung</b>	<b>Prozentsatz von Berechnungsbasis</b>
30 Tage bis einschließlich 5 Tage vor Abfahrt	15%
4 Tage bis 24 Stunden vor Abfahrt	30%
Ab 24 Stunden vor Abfahrt bis Abfahrt	80%

- Für die Trassenbestellung gilt ein Vorlauf von 24 Stunden. Für die Erstellung von Ad hoc Trassen innerhalb von 24 Stunden vor der gewünschten Abfahrt werden folgende Gebühren erhoben:

Zeitpunkt der Bestellung	Gebühren in €
24 – 12 Stunden vor gewöhnlicher Abfahrt	50,00€
12 – 8 Stunden vor gewöhnlicher Abfahrt	75,00€
Weniger als 8 Stunden vor gewöhnlicher Abfahrt	100,00€

- Des Weiteren werden nachstehende Leistungen angeboten:
  - Abstellung von Fahrzeugen
  - Lotsengestellung
  - Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen

Die Gebühren sind der Anlage C Entgeltgrundsätze, abrufbar auf unserer Internetseite, zu entnehmen

- Aufgrund der einfachen Betriebsverhältnisse verzichtet die RSE GMBH GmbH grundsätzlich auf die regelmäßige Auswertung von Verspätungsursachen. Wird von einem Vertragspartner die Anwendung einer Bonus-/Malusregelung verlangt, wertet die RSE GMBH GmbH die Pünktlichkeit der betroffenen Zugfahrten aus. Bei erheblichen Verspätungen (i.d.R. größer 30 Minuten) kann ein Vertragspartner eine Zahlung einer Pönale verlangen, wenn der Grund für die Verspätung im Zuständigkeitsbereich des anderen Vertragspartners liegt. Für die Berechnung der Pönale werden Pönaleminuten ermittelt. Pönaleminuten sind Verspätungsminuten an einer Messstelle welche dreißig Minuten übersteigen. Wird die Verspätung an mehreren Messstellen ermittelt, wird der Wert der Messstelle herangezogen, an welchem die größte Verspätung aufgetreten ist. Die Pönale beträgt je Pönaleminute 2% des Trassennutzungsentgeltes der betroffenen Zugfahrt, höchstens jedoch 50% des Trassennutzungsentgeltes der betroffenen Zugfahrt.  
Die Zuordnung von Verspätungsursachen erfolgt entsprechend den Zuordnungsbeispielen aus Anlage E der VDV Mitteilung 9036.

## 5. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazitäten

- Bei den Schienenwegen handelt es sich ausnahmslos um eingleisige Nebenbahnen, die im Zugleitbetrieb nach FV-NE bzw. Ril 408 mit Ril 436 betrieben werden. Solange nur eine Zugeinheit verkehrt, wird i. d. R. auf das Zugleitverfahren verzichtet. außer auf der Bahnstrecke Passau – Freyung, welche mit TUZ ausgerüstet ist. Kreuzungs- und Überholmöglichkeiten stehen i. d. R nicht zur Verfügung, Ausnahme auch hier auf der Bahnstrecke Passau – Freyung. Daher kann im Normalfall auch nur eine Zugeinheit gleichzeitig eingesetzt werden. Nutzungseinschränkungen, auch für Instandhaltungszwecke, werden den anfragenden EVU/ZB unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt.
- Im Fall von sich überschneidenden Trassenanmeldungen wird die Schienenwegkapazität nach folgenden Grundsätzen zugeteilt.
  1. **Priorität:**  
Regelmäßige, vertaktete Verkehre
  2. **Priorität:**  
Eingang der Trassenbestellung

## 6. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

- Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU/ZB unverzüglich dem Zugleiter/ der Eisenbahnbetriebsleitung der RSE GMBH über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (GSM-R, GSM) zu melden. (siehe SbV). Das EVU/der ZB wird seitens der RSE GMBH über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU/den ZB betreffen, von der RSE GMBH informiert.

## 7. Notfallmanagement

- Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen oder Katastrophen übernimmt die RSE GMBH GmbH die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen.

Die Koordination am Ereignisort obliegt dem örtlichen Betriebsleiter bzw. der Notfallrufbereitschaft der RSE GMBH. Dieser ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen.

Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln der RSE GMBH gelten auch für das EVU/ den ZB.

Die Anwendungen der Unfallmeldetafeln als auch der BUVO-NE wurden im Sinne des

§15 Absatz 1 EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln werden von der RSE GMBH dem EVU/ ZB schriftlich mitgeteilt.

## 8. Sonstiges

- Die SNB-AT, SNB-BT, sonstige Informationen, Trassenpreiskataloge und Vertragsformulare der RSE GMBH sind im Internet unter [www.rse-bonn.de](http://www.rse-bonn.de) nachzulesen. Änderungen wird die RSE GMBH ausschließlich im Internet unter [www.rse-bonn.de](http://www.rse-bonn.de) veröffentlichen, soweit nicht vom Gesetzgeber zwingend ein anderes Medium vorgeschrieben ist.
- Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen, welche die Schienenwege mehrerer Betreiber der Schienenwege betreffen, wird der Betreiber der Schienenwege, bei dem der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangs-berechtigten bei den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Er wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten Betreiber der Schienenwege über den Antrag unverzüglich entscheiden.
- Zusatzleistungen und Nebenleistungen zu den bisher genannten Leistungen werden nicht angeboten.

## 9. Datenschutz

- Gespeicherte Daten werden unter Beachtung der DSGVO verwaltet.